

Kickbox Verein Marbach e.V.

Vereinssatzung

§ 1 - NAME UND SITZ

1. Der am 26.02.2010 gegründete Verein führt den Vereinsnamen:

Kickbox Verein Marbach e.V.

und hat seinen Sitz in **Marbach** (Gemeinde 88518 Herbertingen).

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich diesen Satzungen und Ordnungen.
4. Eigenständige Abteilungen führen den obigen Namen mit der entsprechenden Abteilungsbezeichnung.
5. Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten.
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 - ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein fördert den Gesundheits- und Breitensport. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- u. Spielübungen im Kickboxen.
3. Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - VEREINSVERMÖGEN

1. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Württemberg, der dieses Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports in Baden-Württemberg zu verwenden hat.

§ 4 - GRUNDSÄTZE FÜR DIE TÄTIGKEIT

1. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
2. Der Verein bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.
3. Der Verein will durch seine Tätigkeit der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienen. Er bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit und setzt sich für Toleranz gegenüber ausländischen Mitbürger ein.
4. Der Verein bekennt sich zum Grundsatz des „Fair Play“.
5. Der Verein setzt sich für einen dopingfreien Sport ein.

§ 5 - AUFGABEN

1. Der Verein vermittelt seinen Mitgliedern die Teilnahme an aktiver und passiver Freizeitgestaltung nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit.
2. Der Verein betreibt die Förderung und Pflege des Gesundheits- und Breitensports ohne Einschränkung des Geschlechts oder des Alters.

§ 6 - MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN VERBÄNDEN

1. Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben und sich insoweit deren Satzung unterwerfen, als dies nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung steht.

§ 7 - ZUSTÄNDIGKEIT UND RECHTSGRUNDLAGEN

1. Der Verein regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch diese Satzung und Entscheidung seiner Organe.
2. Diese Satzung und die Entscheidungen der Vereinsorgane sind für die Vereinsmitglieder verbindlich.

§ 8 - GESCHÄFTSJAHR

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 - MITGLIEDER

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die satzungsmäßige Bestrebungen des Vereins anerkannt und die Aufnahmeformalitäten erfüllt haben.
3. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf den Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung zu **Ehrenmitglied-ern** ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenverordnung §24.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten schriftlich dem Aufnahmeantrag und damit verbundenen Bedingungen zustimmen.

§ 10 - ERWERB UND BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden (z.B. ärztliches Attest, Erklärung der Erziehungsberechtigten, Führungszeugnis u.ä.). Der Vorstand kann die Aufnahme nur unter Nennung von stichhaltigen Gründen ablehnen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
2. Bei der Aufnahme ist der Antragssteller in geeigneter Form über den Satzungsinhalt zu informieren (z.B. Aushändigung einer Satzungskopie, als Download im WEB bzw. im WEB nachzulesen).
3. Die Mitgliederdauer beträgt min. ½ Jahr. (Anmerkung: Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft findet keine Beitragsrückerstattung statt. Jedes angebrochene ½ Jahr wird abgerechnet)
4. Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 11 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderhalbjahrs unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Bestätigung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Der Ausschluss ist zulässig:
 - a. wegen Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - b. wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins, die Satzung der Verbände oder Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen von Vereinsorganen,

- c. wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- d. wegen Nichtzahlung von Beiträgen über 6 Monate ohne Nennung von Gründen. Der Vorstand hat das Recht solche Mitglieder uneingeschränkt auszuschließen, wenn bei der Mahnung ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss hingewiesen wurde.
- e. wird Satzungsgemäß die Auflösung des Vereins beschlossen, endet mit einem solchen Beschluss die Mitgliedschaft in den Verbänden, deren Mitgliedschaft der Verein erworben hat.
- f. über die Ausschlussmöglichkeit zu a. bis e. entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. In diesem Fall hat der Vorstand innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einzuberufen. Deren Entscheidung ist endgültig.
- g. vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses an das Mitglied bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.
- h. alle in der Verwahrung des Mitglieds befindlichen Sachen des Vereins sind unverzüglich und vollständig dem Vorstand auszuhändigen.

§ 12 - RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a. sämtliche durch die Satzungsgewährleisteten Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 - b. den Einsatz der Mittel zum Wohle aller zu verlangen,
 - c. Versammlungen entsprechend der Mehrheitserfordernisse einberufen zu lassen,
 - d. an den Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen teilzunehmen. Mitglieder unter 16 Jahren verfügen allerdings nicht über ein Stimmrecht. Auch können sie an Wahlen nicht teilnehmen,
 - e. der Beschwerde an den Vereinsvorstand, wenn eine Rechtsverletzung durch ein Vorstandsmitglied, durch eine vom Vorstand mit Funktion ausgestattete Person, durch ein Vereinsorgan oder sonstige im Zusammenhang mit dem Vorstand stehende Person vorliegt.
 - f. Die Mitglieder ruhen im Falle § 11, Ziffer 3
 - g. Sie können außerdem durch Vorstandsbeschluss im Falle des Beitragsverzuges bis zur Erfüllung ausgesetzt werden.

§ 13 - PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben dem Verein gegenüber die Pflicht:
 - a. ihn in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen und sein Ansehen nach innen und außen zu bewahren,
 - b. die Mitgliedsbeiträge und sonstige durch diese Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmten Abgaben pünktlich und in voller Höhe zu entrichten,
 - c. den Anordnungen des Vorstandes, der Vereinsorgane oder den durch den Vorstand oder Mitgliederversammlung mit Funktion ausgestatteten Person Folge zu leisten, sofern keine Rechtsverletzung vorliegt,
 - d. die Räumlichkeiten und das Eigentum des Vereins oder die ihm zu Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Gerätschaften schonend und pfleglich zu behandeln, Schäden zu vermeiden und eingetretene Schäden unverzüglich anzuzeigen,
 - e. dessen Satzungen und die Satzungen, Ordnungen und sonstige Bestimmungen der Verbände, deren Mitgliedschaft der Verein erworben hat, anzuerkennen und zu beachten.

§ 14 - HAUSRECHT

1. Das Hausrecht für die Zeitdauer der zugewiesenen Sporthalle/-stätte übt der eingeteilte Trainer oder ein von ihm beauftragter Sportler aus. Er ist berechtigt, Personen die sich unbefugt am Trainingsort aufhalten oder Sportler, die Anweisungen nicht befolgen, der Halle zu verweisen.

§ 15 - MITGLIEDSBEITRAG

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

1. Der Mitgliedsbeitrag und die sonstigen Abgaben werden dem Grunde und der Höhe nach von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag und die sonstigen Abgaben dürfen nur zur Erfüllung des Zweckes und der Aufgaben des Vereins in angemessener Höhe festgesetzt und verwendet werden.
3. Über die Festsetzung oder Umgestaltung des Beitrages kann die ordentliche Mitgliederversammlung nach ordnungsgemäßer Einberufung entscheiden. In der Regel geschieht dies in der alljährlich stattfindenden General bzw. Jahreshauptversammlung.

4. Beiträge werden jeweils im ersten und dritten Quartal des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beträge von der Vorstandschaft ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.
5. Grundsätzlich gilt das bargeldlose Einzugsverfahren. In gesonderten Einzelfällen kann eine Rechnung erstellt werden, ist jedoch mit dem Kassier zu klären und abzustimmen.

§ 16 - HAUSHALT

1. Der Vorstand ist angehalten, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten.
3. Für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) ist über die Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten.

§ 17 - ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:

der Vorstand
die Mitgliederversammlung
die Abteilungsleitung

2. Darüber hinaus können im Bedarfsfalle nach Beschlussfassung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung weitere Organe eingerichtet werden, beispielsweise Fach- und Sonderausschüsse.

§ 18 - DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassenwart,
dem Schriftführer

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und gilt jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Bei der Erstwahl dauert die Amtszeit des 1. Vorsitzenden 3 Jahre und des stellvertretenden 2 Jahre. Die Wahl der Vorsitzenden darf nur im gegenseitigen Wechsel erfolgen.
4. Die Bestellung des Vorstandes ist vor Ablauf der Amtszeit (2 Jahre) nur möglich zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Der Widerruf der Bestellung kann auch für ein einzelnes Vorstandsmitglied erfolgen.
5. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung vorgeben, in der u.a. die Aufgabenverteilung für die einzelnen Vorstandsmitglieder festzulegen ist.
6. Der Vorstand muss mindestens 4 x im Jahr zusammentreten. Im Bedarfsfalle haben die Zusammenkünfte entsprechend der Notwendigkeit zu erfolgen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Über die Sitzung des Vorstands und ggf. die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
9. Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel nicht öffentlich.
10. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einrichten.

§ 19 – GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Kassier/in bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Sie sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei sind vertretungsberechtigt.

§ 20 - DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist die durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung kann als ordentliche Versammlung (General- oder Hauptversammlung) oder als außerordentliche Versammlung (Dringlichkeitsversammlung) einberufen werden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung- Generalversammlung) findet jährlich statt. Ihre Einberufung erfolgt im ersten Kalendervierteljahr. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem durch den Vorstand festgelegten Termin schriftlich erfolgen.

5. Die Einberufung muss den genauen Ort, den Termin und die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
Zur Tagesordnung der Hauptversammlung gehören in jedem Fall der Bericht des Vorstands, der Kassenprüfer und die Beschlussfassung über die Vorlage des Haushaltes für das folgende Geschäftsjahr.
6. Weitere Tagesordnungspunkte können bei Bedarf aufgeführt werden, sofern sie nicht zwingend durch diese Satzung vorgeschrieben sind.
7. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt hinsichtlich der Bekanntmachung und der Tagesordnung Ziffer 4 und 5. Sie wird einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins dringend und unaufschiebbar ist oder schriftlich durch einen begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder verlangt wird.
8. Die außerordentliche Versammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung ergangen sein.
9. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Antrags- und Anhörungsrecht.
10. Bei Beschlussfassung oder Wahlen entscheidet in der Regel die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
11. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
12. Stimmgleichheit bei Beschlüssen gilt als Ablehnung.
13. Die Stimmabgabe zur Beschlussfassung oder Wahl erfolgt durch Handzeichen. Sofern ein Mitglied die geheime und schriftliche Stimmabgabe fordert, ist dem stattzugeben. Sofern erforderlich, ist ein Auszählungs- oder Wahlausschuss zu benennen.
14. Nicht anwesende Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können jedoch bei anstehenden Wahlen gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
15. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen neben der Benennung eines Versammlungsleiters zwei dieses Protokoll zu beurkundende Mitglieder (18 Jahren) zu bestellen.
16. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
17. Beschlussfassung über Auflösung oder den Ausschluß von Abteilungen und Sportgruppen, die gegen das Vereinsinteresse verstoßen oder das Ansehen des Vereins schädigen.

§ 21 - DIE KASSENPRÜFER

1. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie haben ferner das Recht, während eines Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Grundlage der Prüfung sind die Beschlüsse der Organe.
3. Die Mitgliederversammlung wählt in der Regel zwei Kassenprüfer. Die Prüfung der Finanzen des Vereins wird nach Beendigung des Geschäftsjahres vorgenommen. Die Prüfer können einzeln oder zusammen eine Prüfung vornehmen.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere und kurzfristige Kassenprüfungen herbeigeführt werden.
5. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Dies erfolgt in der Regel in der Jahreshauptversammlung.
6. Mitglieder des Vorstandes können nicht Kassenprüfer sein.

§ 22 - AUSSCHÜSSE

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse (z.B. Wahlen, Veranstaltungen u.a.) einsetzen. Diese haben nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Die Leitung der Ausschüsse hat der erste Vorsitzende. Er kann diese auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Die Mitarbeit in einem Ausschuss kann durch ein Vereinsmitglied nur in einem dringenden Hinderungsfall verweigert werden.

§ 23 - ABTEILUNGEN

1. Die Abteilungen sind Bestandteile des Vereins und unterliegen der Aufsicht der Vereinsorgane (siehe §17-19)
2. Über die Bildung von Abteilungen entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem jeweiligen Abteilungsleiter (Trainer).
3. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann mit Zustimmung des Vorstandes andere Mitglieder zur Mithilfe heranziehen.
4. Jede Abteilung hat die Aufgabe, die ihr zugewiesene Sportart im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinsaufgaben (§5) zu pflegen und zu fördern.
5. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Vertreter und Mitarbeiter, denen feststehenden Aufgaben zugeteilt werden, geleitet. Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Verein für die Durchsetzung vom Vereinsausschuss gefassten Beschlüsse verantwortlich. Er übernimmt die Verantwortung für:
 - die Rechtmäßigkeit von Kassen- und Rechtsgeschäften, die im Rahmen der finanziellen Selbstverantwortung der Abteilung erfolgen

- die ordnungsgemäße Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Fachverband
- die pflegliche Behandlung vom Verein für die sportliche Nutzung überlassener Einrichtungen (Gebäude, -teile, Sportanlagen, und sonstige Gerätschaften / Ausrüstungen).
- und die Beseitigung durch die Abteilung verursachten Schäden.

Er hat den Vorstand über wirtschaftliche Veranstaltungen der Abteilungen zu informieren.

Gemäß §30BGB ist der Abt.-Leiter ein besonderer Vertreter, der in seinem Aufgabengebiet in seiner Abteilung (siehe oben) für die Abwicklung abteilungsspezifischer Geschäfte berechtigt ist. Dabei darf er keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtspflichtigen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert 100 € eingehen. Höherwertige Geschäfte bedürfen der Absprache und der Zustimmung des Vereinsausschusses.

Der Abteilungsleiter haftet bei schuldhaften Handlungen einem Dritten gegenüber neben dem Verein.

Er haftet allein beim Überschreiten der Vertretungsmacht.

- Die Abteilungen wählen ihre Organe selbst. Auch regeln sie ihre Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen selbst.
Die Abteilungsorgane werden alle 2 Jahre durch die Abt.-versammlung gewählt. Für jede Abt.-versammlung ist ein Protokoll zu führen. Deren Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.
- Eine Abteilung, die über eigene Einnahmen insbesondere aus sportartspezifischen Veranstaltungen oder dem Sportbetrieb verfügt und für die deshalb eine finanzielle Selbstverwaltung zweckmäßig erscheint, kann wirtschaftlich eigenständig sein. Die Abteilung hat über Ein- und Ausgaben Buch zu führen. Die rechtliche und finanzielle Bindung an den Verein bleiben hiervon unberührt, d.h. die Gesamtveranlagung gegenüber dem Finanzamt erfolgt über den Verein.
- Die Abteilungsbeiträge sind mit dem Verein abzustimmen. Der Beitragseinzug erfolgt über den Verein (§15).
- Der Vorstand und die Kassenprüfer haben das Recht, in die Kasse (-führung) der wirtschaftlich eigenständigen Abteilung Einsicht zunehmen. Auch kann er Prüfungen vornehmen.
- Erlangtes oder wirtschaftlich gebildetes Abt.-Vermögen verwaltet die Abteilung selbst. Unabhängig der Selbstverwaltung gehört das Abt.-Vermögen dem Verein und haftet gegebenenfalls für die Vereinsverbindlichkeit.
Im Hinblick auf die geltenden steuerlichen Bestimmungen informieren die wirtschaftlich eigenständigen Abteilungen halbjährlich den Vereinskassier über Umsätze, Aufwendungen und zugeflossene Spenden.
- Fällt der Abt.-Kassier aus, so übernimmt der Gesamtkassier (Vereinskassier) deren Geschäfte, bis zum neu gewählten Abt.-Kassier.
- Bei der Auflösung einer Abteilung verbleibt deren Vermögen im Vereinsbesitz.
- Jede Abteilung ist verpflichtet eine Abt.-Satzung / Abt.-Verordnung zu erstellen, die von der Abt.-Versammlung zu beschließen und dem Vereinsausschuss zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 24 – Übungsleiter / Trainer(in)

- a.) Nimmt ein Trainer(in) / Übungsleiter(in) an einer Weiterbildung teil, kann in Absprache mit der Vorstandschaft eine jährliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Dafür werden derzeit 75€ vorgesehen und kann sich äußeren Gegebenheiten anpassen, ohne Satzungsänderung. Die Verwaltung erfolgt über den Kassier(in).
- b.) WLSB – Entschädigungen für Übungsleiter(in) / Trainer(in) werden ohne Abzüge direkt an ihn/sie ausbezahlt.
- c.) Kosten für Aus- und Weiterbildung können nur in Absprache mit der Vorstandschaft getragen werden.

§ 25 - EHRUNGEN

1. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zu einer Ernennung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
2. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft setzt die unter 1. genannte Voraussetzung gleich.
3. Zu Ehrenmitgliedern können vereinsfremde Personen, aktive und passive Mitglieder ernannt werden.
4. Neben der Ehrenmitgliedschaft können Mitglieder des Vereins durch besondere Ehrungen für ihre Verdienste um den Verein und den Sport durch Verleihung von Ehrengaben gewürdigt werden.

§ 26 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder beschlossen werden.
2. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln. Das nach Bezahlen der Schulden noch bestehende Vereinsvermögen und Anlagenvermögen geht mit der Zustimmung des Finanzamtes so lange in die treuhändische Verwaltung der Gemeinde Herbertingen über, bis sich in Gemeinde Herbertingen ein Nachfolgeverein mit den selben Absichten und Zielen mit dem Namen

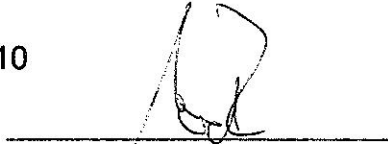
Kickbox Verein Marbach e.V.

bildet.

Vorliegende Satzung wurde in der ordnungsgemäßen Gründungsmitgliederversammlung am
26.02.2010
verabschiedet.

Marbach, 26.02.2010

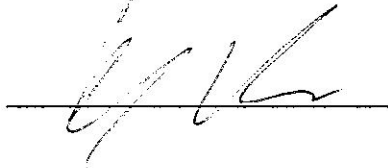
Roland Grootherder



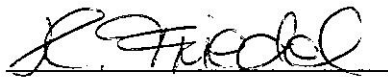
Kirsten Grootherder



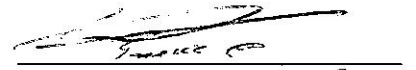
Ralf Zahn



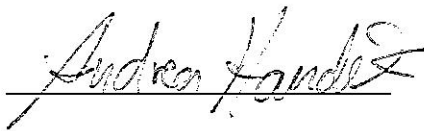
Heike Friedel



Dirk Friedel



Andrea Haudek



Alexander Haudek



Ines Sailer

